

Satzung der Region V der Europäischen Gemeinschaft historischer Schützen – EGS

Auf der Grundlage der Bestimmungen:

- Art. 8 der Satzung der EGS,
- Art. 9 Abs. 3, 4, 5 des Reglements der EGS
- sowie § 7 der Geschäftsordnung der EGS

verabschiedet die Region V die folgende Satzung.

Artikel 1

Name

1. Die Vereinbarung trägt den Namen Europäische Gemeinschaft historischer Schützen EGS – Region V – im Folgenden als Region V bezeichnet.
2. Der Sitz der Region V ist die Stadt Posen, die Korrespondenzadresse ist die Adresse des zuständigen Regionalsekretärs.

Artikel 2

Art und Zweck der Tätigkeit

1. Als Beitrag zum Aufbau eines vereinten Europas ist Region V bestrebt, die Traditionen, Bräuche und Praktiken der ihr angeschlossenen Vereine zu bewahren und zu fördern, wobei die Unabhängigkeit und Besonderheiten jedes Mitglieds zu respektieren sind.
2. Sie strebt danach, die europäische Kameradschaft und Brüderlichkeit im christlichen Geist zu fördern, damit sich eine dauerhafte Freundschaft zwischen den Völkern entwickeln kann.
3. Die Satzung und die Geschäftsordnung der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) bilden für die Region V die Grundlage ihrer Ausrichtung und ihrer Mission.
4. Die Region V arbeitet auf gemeinnütziger Basis und engagiert sich nicht in der Parteipolitik.
5. Die Tätigkeit basiert auf ehrenamtlicher Arbeit, und niemand darf materielle Vorteile daraus ziehen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind Verbände (Vereinigungen) historischer Schützenbruderschaften oder ähnlicher Vereinigungen, die der EGS beigetreten sind. Das Stimmrecht in der Regionalversammlung hängt von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die EGS ab. Einzelne Vereine können nur dann Mitglieder werden, wenn es in ihrem Land keine übergeordnete Organisation gibt, der sie beitreten könnten.

Natürliche Personen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

2. Fördermitglieder sind Vereine, die die Anforderungen für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen müssen, aber durch ideelle und finanzielle Unterstützung zur Verwirklichung der Ziele der Region beitragen. Sie können an den Regionalversammlungen nur als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 4

Die Regionalversammlung kann über die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheiden.

Artikel 5

Aufnahme in die Region V

Die Aufnahme in die Region V regelt Artikel 5 des Reglements der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS). Über die Aufnahme oder Anerkennung als Förder- oder assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand der Region V. Förder- und assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Region wird durch Artikel 6 des Reglements der EGS geregelt.

Artikel 7

Organe der Region V

Die Organe der Region V sind:

- a. Die Regionalversammlung
- b. Der Vorstand

Artikel 7 a.

Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung mit Stimmrecht setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der EGS-Mitgliedsverbände für die Plenarversammlung, die gemäß Artikel 7.1 der EGS-Reglements gewählt wurden,
 - b. Mitglieder des Präsidiums der EGS aus der Region V,
 - c. Mitglieder des Vorstands der Region V, die keine Delegierten sind,
 - d. Stellvertreter der Delegierten in einer Anzahl von 1 Person pro Mitgliedsverband.
2. Die Organe der Mitgliedsverbände teilen dem Regionalsekretär jeweils vor der Sitzung der Regionalversammlung die Daten der Delegierten und Stellvertreter mit.
3. Alle Mitglieder der Regionalversammlung erhalten eine schriftliche (per E-Mail versandte) Einladung zur Versammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der Delegierten anwesend sind.
4. Zu den Zuständigkeiten der Regionalversammlung gehören:
 - a. Wahl des Vorstands der Region V,
 - b. Genehmigung des Protokolls der Regionalversammlung,
 - c. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Verabschiedung der Satzung der Region V,
 - e. Entlastung des Vorstands,

- f. Verabschiedung des Einnahmen- und Ausgabenplans,
- g. Verabschiedung detaillierter Regeln für Königsschießen – gemäß den Schießregeln der EGS
- h. Wahl der Kassenprüfer.

5. Die Regionalversammlung wird durch Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Regionalsekretär ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 20 % der Delegierten der Regionalversammlung eine zusätzliche Sitzung einzuberufen, wobei er die Gründe dafür anzugeben hat.
6. Alle Beschlüsse der Regionalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 7 b.

Vorstand der Region V

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Regionalsekretär,
 - b. dem stellvertretenden Sekretär,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. zwei Mitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder müssen keine Delegierten der EGS-Plenarversammlung sein. Sie müssen Mitglieder der Verbände sein, die zur Region V gehören.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vertretung der Region,
 - b. Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Mitgliedsverbänden und den EGS-Behörden,
 - c. Umsetzung der Beschlüsse der Regionalversammlung,
 - d. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Regionalversammlung,
 - e. Organisation des Königsschießens während der Europäischen Treffen.

4. Der Regionalsekretär beruft ein und leitet die Sitzungen der Regionalversammlung und des Vorstands. Er steht in engem Kontakt mit den anderen Vorstandsmitgliedern, macht sich mit deren Arbeit vertraut und legt die Termine für die Sitzungen der regionalen Gremien fest. Der Regionalsekretär ist in Absprache mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Arbeits- und Plenarsitzungen sowie für den Versand der Einladungen mindestens vier Wochen im Voraus verantwortlich.

Bei seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Sekretär seine Aufgaben.

5. Bei Streitigkeiten in der Region ist der Sekretär gemeinsam mit dem Vorstand zur Schlichtung verpflichtet. Er ist Empfänger der Korrespondenz und leitet diese bei Bedarf an die zuständigen Personen und Ausschüsse weiter. Er ist für die Bearbeitung und Verarbeitung der eingehenden Korrespondenz verantwortlich.

6. Der stellvertretende Sekretär erstellt Protokolle, die vom Regionalsekretär gegengezeichnet werden.

7. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der Region.

Artikel 8

Kontrolle

1. Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die sich jährlich abwechseln, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer üben ihre Funktionen im Namen der Regionalversammlung aus. Sie sind allein verantwortlich für die Unterrichtung der Regionalversammlung und des Vorstands. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Angelegenheiten zu bewahren, von denen sie während der Kontrolle Kenntnis erlangt haben.

2. Die Hauptaufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der Finanzen (sofern Beiträge erhoben werden), einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, Rechnungen und Belege. Der Vorstand ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen über die Kassenführung bereitzustellen und Zugang zu den Belegen zu gewähren.

3. Die Ergebnisse der Buchprüfung müssen der Regionalversammlung in einem schriftlichen Bericht vorgelegt werden. Der Vorstand muss vor der Vorlage des Berichts über dessen Inhalt informiert werden.

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen

1. Der Vorstand wird von der Regionalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung neuer Wahlen im Amt.
3. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden Neuwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
5. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen und keiner von ihnen die Mehrheit der Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Wenn zu einem bestimmten Thema mehrere Anträge gestellt wurden, beginnt die Abstimmung mit dem Antrag mit der weitreichendsten Tragweite. Der Regionalsekretär entscheidet, welcher Antrag die weitreichendste Tragweite hat.
7. Die Sitzungen des Vorstands der Region V können über elektronische Medien abgehalten werden. Die Regeln werden in einer vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 10

1. Zusammensetzung der Region V
 - a. Zjednoczenie Kurkowych Bractw Strzeleckich Rzeczypospolitej Polskiej
 - b. Savez Povijesnih Postrojbi Hrvatske Vojske
 - c. Ostrostřelci Zemi Koruny České

d. Асоціація Стрілецьких Братств України (Assocjacija Streleckih Bratstv Ukraini)

2. Weitere Vereinigungen können durch Beschluss des EGS-Präsidiums in Region V aufgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.

Artikel 11

Änderung der Satzung, Auflösung der Region

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Regionalversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst wird.

2. Die Region V wird mit der Auflösung der EGS automatisch aufgelöst.

3. Nach der Auflösung der Region V wird ihr Vermögen einem Museum oder für wohltätige Zwecke übergeben.

Artikel 12

1. Das Haushaltsjahr der Region V entspricht dem Kalenderjahr.

2. In Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten entsprechend die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Verfahrensregeln der EGS.

Artikel 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Regionalversammlung und ihrer Genehmigung durch das Präsidium der EGS in Kraft.

2. Die Satzung ist für alle Mitgliedsverbände verbindlich.

Angenommen in Balve
am 21. August 2025

Verband der Schützenbruderschaften der Republik Polen

Andrzej Wegner

Andrzej Wegner
Paweł Przychodniak

Paweł Przychodniak

Józef Jarosz

Józef Jarosz

Roman Pająk

Roman Pająk

Savez Povijesnih Postrojbi Hrvatske Vojske

Emil Cerne

Emil Cerne

Ivan Barić

Ivan Barić

Ostrostřelci Zemi Koruny Česke

Jiri Kubelka

Jiri Kubelka

Verband der Schützenbruderschaften der Ukraine

Vitalij Victor Fedosjuk

Vitalij Victor Fedosjuk

EGS-Präsidium



Diese Satzung wird genehmigt: Balve 22.08.2025